

Das Ende der Inhaberaktie und neue strafrechtliche Sanktionen für Aktionäre und Organe

November 2019

Das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke ist am 1. November 2019 in Kraft getreten. Dies führt zu folgenden Änderungen im OR und StGB und zwar für jede AG und jede GmbH: (i) Die Inhaberaktie wird abgeschafft, (ii) das Nicht- bzw. vorschriftswidrige Führen des Aktienbuches bzw. die Nicht-Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person ist strafrechtlich sanktioniert und (iii) ein endgültiger Verlust der Rechte an Aktien ist möglich geworden. Wir haben die Zürcher Anwaltskanzlei Kuoni Rechtsanwälte gebeten, die wichtigsten Änderungen zu würdigen.



Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M

Member of the Executive Board
Schroder & Co Bank AG

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Der neue Grundsatz

Inhaberaktien nur noch in zwei Ausnahmefällen:

Inhaberaktien sind zukünftig nur noch zulässig, wenn (i) die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder (ii) die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen (worden) sind. In diesen Ausnahmefällen besteht die geforderte Transparenz bereits aufgrund bestehender Vorschriften im FinfraG bzw. BEG.

Automatische Umwandlung der ehemaligen

Inhaberaktien in Namenaktien: Werden die Inhaberaktien nicht freiwillig innert 18 Monaten seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen in Namenaktien umgewandelt und greift keine der vorgängig genannten Ausnahmen, werden die gegenwärtig noch bestehenden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die mit den ehemaligen Inhaberaktien verbundenen Rechte sollen dabei möglichst erhalten bleiben.

Stellung der Aktionäre

Vor Umwandlung der Aktien: Die bisherige Meldepflicht betreffend Eigentum an Inhaberaktien wird im Zuge der Gesetzesrevision 18 Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen aufgehoben. Bis dahin muss weiterhin an die Gesellschaft gemeldet werden, sofern die Inhaberaktien nicht bereits freiwillig

umgewandelt wurden. Solange keine Meldung erfolgt ist, ruhen die Mitwirkungsrechte und die Vermögensrechte verwirken nach einem Monat.

Nach freiwilliger Umwandlung der Aktien: Innert 18 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen können die Inhaberaktien durch Generalversammlungsbeschluss in Namenaktien umgewandelt werden. Die Meldepflicht als Inhaberaktionär fällt dann weg, da es gar keine Inhaberaktien mehr gibt. Hingegen kann die Eintragung als Namenaktionär im Aktienbuch verlangt werden. Wird dies nicht gemacht, führt dies jedoch nicht zur Nichtigkeit der Aktien (wie bei der automatischen Umwandlung, vgl. unten).

Nach Umwandlung der Aktien von Gesetzes wegen: Im Falle einer automatischen Umwandlung der Aktien haben Aktionäre das Recht, innert fünf Jahren mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht die Eintragung ins Aktienbuch zu beantragen, was den Nachweis der Aktionärs-eigenschaft und die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft voraussetzt. Wird dies nicht gemacht, werden die betreffenden Aktien nichtig und die Aktionäre verlieren ihre damit verbundenen Rechte.

Schwellenwert von 25 Prozent – Offenlegung der wirtschaftlich berechtigten Person: Derjenige, der allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent

des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist die an den Aktien wirtschaftlich berechnigte Person melden. Diese schon heute bestehende Pflicht war lückenhaft und wird nun präziser beschrieben. Es gilt z.B. neu eine Frist von 3 Monaten für die Meldung im Fall von Änderungen der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person. Trotz der präziseren Regelung bestehen weiterhin zahlreiche offene Fragen. Ausnahmen der Offenlegungspflicht bestehen weiterhin bei Kotierung der Beteiligungspapiere sowie bei Ausgestaltung als Bucheffekten.

Pflichten der Gesellschaft

Anpassung der Statuten und des Handelsregistereintrags notwendig: Nach der automatischen Umwandlung der Inhaberaktien ist eine Anpassung der Statuten in Form eines öffentlich beurkundeten Generalversammlungsbeschlusses notwendig. Es wurde zwar keine explizite Frist für diese Änderung angeordnet. Spätestens muss die Änderung aber dann erfolgen, wenn ohnehin eine Statutenänderung vorgenommen werden soll. Denn das Handelsregisteramt muss Anmeldungen zur Eintragung einer anderen Statutenänderung ins Handelsregister zurückweisen, solange die Anpassung betreffend Inhaberaktien nicht vorgenommen wurde. Falls ein Unternehmen unter eine der genannten Ausnahmen fällt, welche Inhaberaktien weiterhin zulassen, muss die Eintragung dieser Tatsache ins Handelsregister innert 18 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen verlangt werden.

Autoren

Wolfram Kuoni

Founding Partner, Dr. iur., MBA INSEAD
Kuoni Rechtsanwälte AG
Löwenstrasse 66, 8001 Zürich, Schweiz
wolfram.kuoni@kuonilaw.ch
T: +41 43 466 60 60

Aktienbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen aktualisieren oder schaffen: Die Gesellschaft hat jene Aktionäre ins Aktienbuch einzutragen, welche ihrer Meldepflicht bereits bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der ursprünglichen Inhaberaktien nachgekommen waren. Bestand vor der Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien kein Aktienbuch, ist eines zu schaffen und die gemeldeten Aktionäre sind darin einzutragen. Ins Aktienbuch muss ebenfalls eingetragen werden, bei welchen Aktien der Meldepflicht nicht nachgekommen wurde, so dass die Nichtausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte sichergestellt ist. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.

Empfehlungen

Aufgrund der am 1. November 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen im OR und StGB empfiehlt sich Folgendes.

Jeder Gesellschafter sollte sicherstellen, dass die erforderlichen Meldungen bezüglich Inhaberaktien, wirtschaftlich berechtigten Personen und weiteren Tatsachen korrekt gemeldet wurden und aktuell sind.

Jede Aktiengesellschaft sollte sicherstellen, dass (i) die Verzeichnisse pflichtgemäss geführt werden, (ii) die Belege aufbewahrt werden, (iii) keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben und (iii) noch bestehende Inhaberaktien (sofern kein Ausnahmefall vorliegt) freiwillig in Namenaktien umgewandelt und die Inhaberaktien eingezogen werden.

Amelia Perucchi

Associate, Rechtsanwältin, MLaw
Kuoni Rechtsanwälte AG
Löwenstrasse 66, 8001 Zürich, Schweiz
amelia.perucchi@kuonilaw.ch
T: +41 43 466 60 60

Schroders plc Schroders ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Filialen in 32 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 5000 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 551.5 Milliarden (30.06.19) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 215-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 416 Mitarbeiter und administriert CHF 79.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.18). Die Schroder & Co Bank AG fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, www.schroders.ch.

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com